Verordnung über den Vollzug von Geldstrafen und Bussen[1])

RRB vom 18. Januar 1993 (Stand 1. Januar 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 39 Ziffer 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941[2])

beschliesst:

§ 1. Zuständigkeit[3])

[1] Für den Vollzug von Geldstrafen (Art. 35 StGB) und Bussen (Art. 106 StGB, Art. 24 Abs. 2 JStG) ist die Zentrale Gerichtskasse zuständig.[4]) Der Vollzug von Bussen der Friedensrichter ist Sache der Einwohnergemeinden. Diese bestimmen die zuständige Vollzugsbehörde.[5])

[2] Der Einzug von Ordnungsbussen durch die Polizeiorgane bleibt vorbehalten.

§ 1[bis.6]) Meldungen bei Nichtbezahlung

[1] Bezahlt der Verurteilte eine Geldstrafe oder Busse nicht und ist sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, so erstattet die Zentrale Gerichtskasse der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug Meldung (Art. 36 StGB).

[2] Bezahlt der Jugendliche die Busse nicht innert der gesetzten Frist, so erstattet die Zentrale Gerichtskasse der Jugendanwaltschaft Meldung (Art. 24 Abs. 5 JStG).

[3] Ist eine vom Friedensrichter verhängte Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, erstattet die Vollzugsbehörde der Einwohnergemeinde der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug Meldung.

§ 2. [1] Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.[7])

[2] Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 5. April 1993 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 16. April 1993.

[1]) Titel Fassung vom 14. August 2006.
[2]) BGS 311.1.
[3]) § 1 Sachüberschrift eingefügt am 14. August 2006.
[4]) § 1 Absatz 1 Satz 1 Fassung vom 14. August 2006.
[5]) § 1 Absatz 1 Fassung vom 13. Mai 2003.
[6]) § 1[bis] eingefügt am 14. August 2006.
[7]) Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 25. März 2002 am 1. Januar 2002;
- 13. Mai 2003 am 1. August 2003;
- 14. August 2006 am 1. Januar 2007.